

# UNIVERSITÄT LEIPZIG

## Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig

Vom 26. Oktober 1998

---

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl.8/1993 S.691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S.353) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.07.1998 folgende Magisterrahmenprüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Fächer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer

#### II. Zwischenprüfung

- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 19 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Befreiung von der Zwischenprüfung

### **III. Magisterprüfung**

- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 24 Durchführung der Magisterprüfung
- § 25 Magisterarbeit
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

### **V. Anlagen**

1. Hauptfach
2. Nebenfach

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten neun Semester.
- (2) Das Magisterstudium ist in Grund- und Hauptstudium unterteilt. Das Grundstudium umfasst vier Semester und ist mit der Zwischenprüfung abzuschließen. Das Hauptstudium umfasst fünf Semester und schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Praktika und Exkursionen sind als integraler Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

### **§ 4 Fächer und Studienumfang**

- (1) Im Magisterstudiengang werden
  1. ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
  2. zwei Hauptfächer, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als erstes Hauptfach gilt, studiert.Das Hauptfach, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerangebot einer sozial- oder geisteswissenschaftlichen Fakultät gewählt wer-

den.

Nicht zulässige Fächerkombinationen sind in der jeweiligen Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung aufgeführt. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen eines Faches ist ausgeschlossen.

- (2) Über die Zulassung der Wahl eines Nebenfaches oder eines zweiten Hauptfaches außerhalb des Fächerkataloges der Universität Leipzig entscheidet der gemäß § 15 Abs. 2 für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss (federführender Prüfungsausschuss) nach Anhörung von Fachvertretern.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach (HF) höchstens 72 SWS, für ein Nebenfach (NF) höchstens 36 SWS.  
Die Zeit für zu absolvierende Praktika liegt außerhalb dieser SWS. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Studienordnungen.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

- (1) Zur Zwischen- oder Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern, in denen sich der Studierende der Zwischen- oder Magisterprüfung unterzieht, anhand des Studienbuches oder andere an seine Stelle tretende Belege nachweist,
  3. die in den jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Prüfung (Zahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise) erbracht hat,
  4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung gemäß Absatz 7 dieses Paragraphen nicht verloren hat.
- (2) Den schriftlichen Anträgen auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,

2. die amtlichen Studienunterlagen (z.B. Studentenausweis, Studienbuch),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet in der Regel spätestens sechs Wochen nach Anmeldeschluss über die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Kandidat sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Studierende beantragt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und veröffentlichten Anmeldefristen des jeweiligen Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches die Zulassung zur Zwischenprüfung, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 16 Abs. 3 die Prüfer vorschlagen kann. Der Studierende muss zumindest das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Leipzig eingeschrieben gewesen sein.
- (6) Der Studierende beantragt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und veröffentlichten Anmeldefristen des jeweiligen Semesters schriftlich die Zulassung zur Magisterprüfung über den federführenden Prüfungsausschuss, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 16 Abs. 3 den Betreuer der Magisterarbeit sowie die Prüfer vorschlagen kann. Der Studierende muss zumindest das letzte Semester vor der Magisterprüfung an der Universität Leipzig eingeschrieben gewesen sein.
- (7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht innerhalb der nach § 25 Abs. 5 SHG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SHG vorgeschriebenen Fristen abgelegt hat bzw. aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Magisterprüfung nicht innerhalb

von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt hat.

- (8) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse (gilt nicht für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein) erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist die Nichtberücksichtigung von Studienzeiten um ein Semester möglich; insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens zwei Semester. Die Anlagen der Fächer regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (9) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen, frühestens jedoch im Prüfungszeitraum des zweiten bzw. des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## **§ 6**

### **Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.
- (3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Bereiche/Teilgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Bereichen/Teilgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen sind
  1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und
  2. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),

soweit die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (5) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger

körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in Lage ist, in der gesetzten Frist von höchstens vier Stunden (240 Minuten) ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Näheres regeln die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung.
- (2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden von einem der für die jeweilige Prüfung bestellten Prüfer schriftlich gestellt. Der Kandidat erhält in der Regel zwei Themen zur Wahl. Umfang und Schwierigkeiten der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung bzw. den Abschluss des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.  
Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus.
- (4) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten für die Zwischenprüfung können durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden, sofern die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung dies vorsehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die erbrachten Leistungen den in Absatz 1 gestellten Anforderungen sinngemäß entsprechen. Eine entsprechende Prüfung im Grundstudium kann im Hauptfach durch zwei bis drei prüfungsrelevante Studienleistungen, im Nebenfach durch eine bis zwei prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Alle prüfungsrelevanten Studienleistungen, die als Ersatz für Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten der Zwischenprüfung dienen, müssen von Prüfungsberechtigten benotet werden.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann Prüfungsschwerpunkte vorschlagen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt (§ 16 Abs. 3).

Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hören die an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer einander an.

- (3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel je Kandidat im Hauptfach mindestens 40, höchstens 60 Minuten und in den Nebenfächern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Wird eine der neueren Philologien als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so muss ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat erteilt hierzu nicht seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 9

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten

Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

- (3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem arithmetischen Mittel	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 20 u. 26) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, der Grund für das Versäumnis von Prüfungen sowie für den Freiversuch betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird unter Streichung der für den ersten Termin ausgesprochenen Bewertung "nicht ausreichend" ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, sofern in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlende Prüfungsleistung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

- (1) Der Freiversuch kann für Prüfungen der Magisterprüfung bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Teilprüfung bzw. Fachprüfung und der in Absatz 3 genannten Bedingung in Anspruch genommen werden. Für jede

dieser Prüfungen wird ein Freiversuch eingeräumt.

Für die gesamte Zwischenprüfung sowie Wiederholungsprüfungen und die Magisterarbeit gilt die Freiversuchsregelung nicht.

- (2) Der Antrag auf Gewährung des Freiversuchs für eine Teil- bzw. Fachprüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festge-

legten regulären Prüfungsfrist für das Ablegen der Magisterprüfung absolviert wurde. Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind im § 19 SHG in Verbindung mit § 21 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig vom 8. August 1994 bzw. im § 24 Abs. 5 SHG geregelt.

- (4) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Teil- bzw. Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die nächste Teilnahme an der betroffenen Teil- bzw. Fachprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar.
- (5) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag des Kandidaten zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zum regulären Prüfungstermin stattfinden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 13 Wiederholung**

- (1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 25 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn der Kandidat mindestens in einer der geforderten Teilleistungen die Note "ausreichend" (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (4) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und Klausurarbeiten bzw. sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) können nach drei Monaten, sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Die erste Wiederholung sollte innerhalb von sechs Monaten, die zweite innerhalb weiterer sechs Monate abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Wunsch der/des Prüfer/s eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

Versäumt der Kandidat die gesetzte Wiederholungsfrist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 14**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen (vgl. Abs. 6) und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Leipzig Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend den Festlegungen in §§ 20 bzw. 26 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 (Leistungsnachweise) können bis zu fünf Jahren nach ihrer Erbringung anerkannt werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Anrechnung nur nach Anhörung von Fachvertretern möglich.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (8) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.
- (9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 32 des Sächsischen Hochschulgesetzes anzuwenden.

## **§ 15**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch diese Magisterrahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die von ihnen vertretenen Fächer. Sind die nach der Magisterrahmenprüfungsordnung wählbaren Hauptfächer mehreren Fakultäten zugeordnet, kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Anderenfalls ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, für die Magisterprüfung zuständig.
- (2) Für die Meldung des Studierenden zur Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss, zu dem das erste Hauptfach des Kandidaten gehört, zuständig (federführender Prüfungsausschuss). Der federführende Prüfungsausschuss stimmt das Prüfungsverfahren für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung mit dem für das zweite Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss oder mit den für die Nebenfächer zuständigen Prüfungsausschüssen ab.
- (3) Alle die Organisation der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z.B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der

Prüfer) werden durch den für das jeweilige Haupt- oder Nebenfach zuständigen Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.

- (4) Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Magisterrahmenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit (§ 25 Abs. 5) sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregung zur Reform der Magisterstudienordnung/Studienablaufpläne und der Magisterrahmenprüfungsordnung.
  
- (5) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, bis zu sechs weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die hauptamtlichen Hochschullehrer haben über die absolute Mehrheit zu verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
  
- (6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
  
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.
  
- (8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Ein Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender kann sich eines Prüfungsamtes bedienen, dessen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen sollen.

## **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu geben. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht (§ 28 Abs. 5 SHG) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen zwei Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Begründete Abweichungen sind möglich.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 5 aufgeführten Unterlagen die in der jeweiligen Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung unter Ziff. 2.1. geforderte Zahl und Art der Leistungsnachweise erbringt. Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine höhere Anzahl vor.
- Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des zu erbringenden Leistungsnachweises fest. Ein Leistungsnachweis kann im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form einer zweistündigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder in einer adäquaten fachspezifischen Form erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht

bestanden“ bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Studienleistungen, die mit „nicht bestanden,“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

- (2) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

### **§ 18**

#### **Art und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend, als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden.
- (2) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfung besteht aus:
  - a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten
  - b) mündlichen Prüfungenoder aus einer der beiden Möglichkeiten.

Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eine nicht überschreiten.

- (3) Die Anlagen der Fächer konkretisieren die in Absatz 1 und 2 festgelegten Bestimmungen, sie regeln unter Ziff. 3.2. ebenfalls, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

### **§ 19**

#### **Durchführung der Zwischenprüfung**

- (1) Das Prüfungsverfahren soll so gestaltet sein, dass die Zwischenprüfung im Regelfall vor Beginn des fünften Semesters abgelegt ist.
- (2) Die Klausurarbeit/en und sonstige schriftliche Arbeit/en ist/sind vor der/den mündlichen Prüfung(en) abzulegen. Die Festlegung zentraler Klausurzeiten ist

möglich. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt gemäß § 7 Abs. 3 die Teilnahme an einer diesen Prüfungen folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.

- (3) Bestimmungen zu grundlegenden Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung sind unter Ziff. 3.1. den jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung zu entnehmen. Bei einer Blockprüfung sollen Teilprüfungen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

## **§ 20**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung, mit der das Grundstudium abschließt, ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom federführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 21**

### **Befreiung von der Zwischenprüfung**

- (1) Studenten, die von wissenschaftlichen Hochschulen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, an die Universität Leipzig wechseln, können auf schriftlichen Antrag hin von der Zwischenprüfung befreit werden.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses einzureichen. Der federführende Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Fachvertreter für die betroffenen Fächer. Die Entscheidung ist dem Studenten innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **III. Magisterprüfung**

## **§ 22**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat oder gemäß § 21 von der Zwischenprüfung befreit worden ist.
- (2) Die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung regeln unter Ziff 2.2., welche Zulassungsvoraussetzungen neben den in § 5 genannten zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der Leistungsnachweise. Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine höhere Anzahl vor.  
Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des zu erbringenden Leistungsnachweises fest. Ein Leistungsnachweis kann im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form einer zweistündigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder in einer adäquaten fachspezifischen Form erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Studienleistungen, die mit „nicht bestanden,“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.
- (3) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

### **§ 23**

#### **Art und Umfang Magisterprüfung**

- (1) Die Fachprüfung im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt.

Die Fachprüfung im zweiten Hauptfach bzw. in einem der Nebenfächer/in beiden Nebenfächern kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Fach vorliegen; die Fachprüfung ist in diesen Fällen nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden. Besteht die Fachprüfung in einem Fach aus Teilprüfungen, sind diese innerhalb eines Prüfungszeitraumes abzulegen. Das gesamte Verfahren der Magisterprüfung soll den Zeitraum von zwei Jahren ab erster Fachprüfung der Magisterprüfung nicht überschreiten.

(2) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfung besteht aus:

- a) der Magisterarbeit im (ersten) Hauptfach
- b) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten
- c) mündlichen Prüfungen.

Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eine nicht überschreiten.

Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(3) Die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung regeln unter Ziff. 3.3., welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind.

## **§ 24**

### **Durchführung der Magisterprüfung**

(1) Das Prüfungsverfahren soll so gestaltet werden, dass die Magisterprüfung grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 vollständig bis zum Ende des neunten Semesters abzulegen ist.

(2) Die Bestimmungen über die grundlegenden Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Magisterprüfung sind unter Ziff. 3.1. den jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, lautet in der Regel:

1. die Magisterarbeit,
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vor den mündlichen Prüfungen.

Die Festlegung zentraler Klausurzeiten ist möglich.

Die Fachprüfung im zweiten Hauptfach bzw. in einem der Nebenfächer/in beiden Nebenfächern kann gemäß § 23 Abs. 1 auch vor Abgabe der Magisterarbeit absolviert werden.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt die Teilnahme an einer dieser Prüfungen folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.

## **§ 25**

### **Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem ersten Hauptfach gemäß § 4 Abs. 1 zu entnehmen. Jeder in Forschung und Lehre tätige Professor und jede andere nach § 28 Abs. 5 SHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Kandidat beantragt das Prüfungsthema, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst die rechtzeitige Ausgabe des Magisterarbeitsthemas.  
Das Thema der Magisterarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzung nach § 22 Abs. 2 ausgegeben werden. Dies erfolgt in Absprache zwischen dem das Thema vergebenden Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Fristen nicht eingehalten, gilt die Magisterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, was eine Fortsetzung der Prüfung im Hauptfach ausschließt.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die jeweiligen Anlagen zur Magisterrahmenprüfungsordnung regeln, ob in den fremdsprachlichen Philologien der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen kann. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Formvorgaben der Arbeit und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) unabhängig voneinander in einem Gutachten mit einer Benotung nach § 9 zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren ist spätestens acht Wochen nach Übergabe der Arbeit an die Gutachter abzuschließen.
- (10) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens kann die Magisterprüfung im ersten Hauptfach auch bei Vorliegen von positiven Voten der Gutachter fortgesetzt werden.
- (11) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) und vom anderen mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss für das erste Hauptfach ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt.

Die Magisterarbeit kann nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

Bewerten zwei Gutachter die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend", gilt die

Magisterarbeit als nicht bestanden; eine Fortsetzung der Fachprüfungen der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die

Note der Magisterarbeit.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 27**

### **Magisterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan der Fakultät, dem das erste Hauptfach zugehört, und dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die

Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Magisterrahmenprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998 oder später ihr Studium im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1998 im Studiengang Magister Artium immatrikuliert waren, besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung können die Fakultäten die Struktur der Prüfungsausschüsse in Übereinstimmung mit § 15 Abs.1 neu festlegen.  
Bis zur Neubildung von Prüfungsausschüssen bleiben die bisherigen Prüfungsausschüsse bestehen. Dies gilt auch, wenn von Satz 1 kein Gebrauch gemacht wird.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14.10.1998 (Az.: 2-7831-12/5-6) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Oktober 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

## V. Anlagen

### 1. Hauptfach

Anlage Nr.  
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998  
für das Hauptfach

---

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl.8/1993 S.691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S.353) hat der Senat der Universität Leipzig am ..... folgende Anlage Nr. .... zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach ..... erlassen:

#### 1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches.....  
nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern:

Nebenfächern:

#### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

#### 3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach .....

zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 u. 19)**

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach.....  
- nach Wahl des Kandidaten - in einem/jedem der folgenden  
Bereiche/Teilgebiete:

- 
- 
- 
- 

aus einer/zwei (vier/drei/zwei)-stündigen Klausur und aus  
einer/zwei mündlichen Prüfung(en)

in einem/mehreren Bereich(en) oder Teilgebiet(en). Bei mündlichen Prüfungen  
dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen/sind  
gemäß § 7 Abs. 4 Folgende:

- 
- 

### **3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)**

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

a) aus der Magisterarbeit,  
wenn.....  
als (erstes) Hauptfach gewählt wurde;

b) - nach Wahl des Kandidaten - in einem/jedem der folgenden  
Bereiche/Teilgebiete:

- 
- 
- 
- 

aus einer/zwei vierstündigen Klausur/en und aus einer/zwei mündlichen Prü-  
fung/en in einem/mehreren Bereich/en oder Teilgebiet/en. Diese dürfen nicht  
bereits Gegenstand der Klausurarbeit/en und sonstigen schriftlichen  
Arbeit/en gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magister-  
arbeit stehen.

3.3.2. Im Falle von 3.3.1.a) ist, wenn es sich im Hauptfach um eine fremdsprachliche  
Philologie handelt, dem Kandidaten zu gestatten, die Magisterarbeit auch in  
einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.

Diese Anlage Nr. ... zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach ..... tritt zum ..... in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am..... (Aktenzeichen: .....) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

## 2. Nebenfach

Anlage Nr.  
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998  
für das Nebenfach

---

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl.8/1993 S.691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S.353) hat der Senat der Universität Leipzig am ..... folgende Anlage Nr.....zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach ..... erlassen:

### 1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches .....  
nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern:

Nebenfächern:

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

### 3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach ..... zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 u. 19)**

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach.....

- nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:

- 
- 
- 

aus einer (vier/drei/zwei)-stündigen Klausur und aus einer/zwei mündlichen Prüfung(en)

in einem/mehreren Bereich(en) oder Teilgebiet(en). Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit/en und sonstigen schriftlichen Arbeit/en gewesen sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen/sind gemäß § 7 Abs. 4 Folgende:

- 
- 

### **3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 24)**

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach :

- nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:

- 
- 
- 

aus einer vierstündigen Klausur und aus einer/zwei mündlichen Prüfung/en in einem/mehreren Bereich/en oder Teilgebiet/en. Diese dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit/en und sonstigen schriftlichen Arbeit/en gewesen sein.

Diese Anlage Nr. ... zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach ..... tritt zum ..... in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am..... (Aktenzeichen:.....) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor